

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.
2. Die vorliegende Beitragsordnung untersetzt die Satzung des Vereins in Bezug auf die Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen und deren Zahlungsmodalitäten.
3. Die Beitragsordnung und Änderungen/Ergänzungen derselben sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung (nachfolgend Mitgliederversammlung) zu beschließen.

§ 2 Beiträge

1. Die Höhe des Aufnahmebeitrages, des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Umlagen bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages können vom Vorstand festgelegt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der zum 31.01. eines jeden Geschäftsjahres fällig ist. Der Vorstand kann Ratenzahlungen auf den Mitgliedsbeitrag bewilligen. Der Aufnahmebeitrag wird mit dem Termin des Vorstandsbeschlusses über die Aufnahme in den Verein fällig. Umlagen werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, am Tag des Beschlusses fällig. Vom Vorstand festgelegte Umlagen werden mit der Bekanntgabe des Vorstandbeschlusses fällig.
3. Für die Neuaufnahme eines Mitgliedes wird ein einmalig, mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fälliger Aufnahmebeitrag in Höhe von 400,00 EUR erhoben.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird in nachfolgend aufgeführten Beitragsklassen und Beträgen erhoben:

Beitragsklasse 1:	Mitglieder	= 300,00 € / Jahr
Beitragsklasse 2:	Seniormitglieder	= 50% der Beitragsklasse 1

Ehrenmitglieder sind vom Zeitpunkt der Ernennung an von den Umlagen und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

5. In begründeten Fällen ist der Vorstand ermächtigt, Mitglieder auf deren Antrag von der Beitragspflicht zu entbinden, den Beitrag zu ermäßigen oder zu stunden. Von dieser Ermächtigung darf der Vorstand Gebrauch machen, wenn von dem Mitglied erhebliche Gründe vorgetragen werden, die erkennen lassen, dass es außer Stande ist, den vollständigen Mitgliedsbeitrag zum satzungsgemäßen Zeitpunkt zu entrichten und der Vorstand davon überzeugt ist, dass das betreffende Mitglied künftige Beiträge wieder wird entrichten können.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

1. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres zu erfolgen. Dazu erhalten die Mitglieder eine Rechnung bis spätestens zum 15. Januar des laufenden Jahres durch die Geschäftsstelle.
2. Wenn das Mitglied mehr als einen Monat mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses der Mitgliedschaft durch den Vorstand die rückständigen Beiträge nicht innerhalb von einem Monat vor der Absendung der Mahnung an voll gezahlt hat, erfolgt der Ausschluss des Mitglieds. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich und unaufgefordert der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
4. Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden im dazu erforderlichen Umfang nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Die vorliegende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 10.04.2019 beschlossen.